

Propädeutische Hausarbeit zum Grundkurs III im Öffentlichen Recht

Aufgrund der Gesundheits- und Suchtgefahren, die alkoholhaltige Süßgetränke, so genannte „Alkopops“ für Jugendliche haben, wird im Jahr 2004 das „Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums“ erlassen. Dieses sieht zum einen vor, dass Alkopops gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden dürfen, zum anderen regelt es die Erhebung einer Alkopop-Steuer. Um Jugendliche und die gesamte Bevölkerung noch besser zu schützen, beschließt der Bundestag aufgrund der ihm zustehenden Gesetzgebungskompetenz in einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren folgendes „Alkopop-Gesetz“ (APG):

- „§ 1 Sämtliche Werbung für Alkopops ist untersagt.
- § 2 Alkopops dürfen nur mit dem Hinweis „Alkopops können zu schweren Gesundheitsschäden und zur Abhängigkeit führen“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Verpackung und auf dem Frontetikett der Flaschen in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie der Name des Getränks anzubringen.
- § 3 Zuwiderhandlungen werden mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- § 4 Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.“

Begründet wird das Gesetz damit, dass der süße, den Alkohol überdeckende Geschmack der Alkopops auch Erwachsene zu einem höheren Konsum von Alkohol verleite und dadurch die Gefahr von Alkoholabhängigkeit und damit verbundener Probleme steige. Der hohe Zuckergehalt führe zudem zu einer schnelleren Aufnahme des Alkohols im Körper und führe daher, auch bei Erwachsenen, leichter zu einem Rauschzustand. Da Erwachsene durchschnittlich über mehr Geld als Jugendliche verfügten, reiche die bereits existierende Alkopopsteuer nicht aus, um den Konsum zu senken. Das Werbeverbot diene dazu, erst gar keine Anreize zum Kauf zu schaffen; durch die Hinweispflicht solle die gesamte Bevölkerung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren informiert und sensibilisiert werden.

Die in Trier ansässige Dursty-GmbH (D) produziert Spirituosen aller Art. Sie erwartet durch die Regelungen des APG Umsatzeinbußen in Höhe von ca. 20 %; dadurch werde auch die Nutzung der

eigens zur Alkopop-Produktion angeschafften Alkopop-Abfüllanlage unrentabel. Außerdem ist die D darüber empört, dass sie ihre Produkte nicht mehr durch künstlerisch aufwendig gestaltete Werbung vermarkten darf; die Werbung für andere Alkoholika wie z.B. Bier sei auch nicht verboten und für Tabakerzeugnisse bestehe nur ein Werbeverbot in Hörfunk und Fernsehen. Durch den Hinweis nach § 2 APG entstehe zudem der Eindruck, die D selbst halte Alkopops für gesundheitsschädlich. Überdies könne nicht verlangt werden, den Hinweis, anders als bei Zigaretten, im selben Design wie den als Marke geschützten Namen anzubringen. Weiterhin sei das Strafmaß zu hoch. Schließlich hätten auch Presseverlage, etwa der Verlag „Trendissimo“ (T), der sich mit der Zeitschrift „Trinken im Trend“ eigens auf Trendgetränke wie Alkopops spezialisiert hat, durch das Werbeverbot Einnahmeverluste in Höhe von ca. 30 % zu erleiden. Das Gesetz verletze daher zahlreiche Grundrechte.

1) Verstößt das Gesetz gegen Grundrechte von D und T? Nehmen Sie gutachtlich Stellung zur Vereinbarkeit des APG mit dem Grundgesetz.

2) Die D hält das Gesetz für verfassungswidrig und legt daher, ordnungsgemäß vertreten durch ihren Geschäftsführer G, unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes direkt Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. Ist die Verfassungsbeschwerde zulässig?

Hinweise:

Das Gutachten darf 25 Seiten nicht überschreiten. Die Blätter (DIN A 4) müssen einseitig, 1 ½-zeilig, in der Schriftart „Times New Roman“, Zeichengröße 12 (Fußnoten einzeilig, Zeichengröße 11) und mit nicht zusammengerückten Buchstaben (Laufweite: Normal) beschrieben sein. Auf der linken Seite ist ein Rand von 7 cm zu belassen. Gliederungsüberschriften sind in den Text zu übernehmen.

Dem Gutachten sind ein Deckblatt, der Sachverhalt, ein Literaturverzeichnis, in dem die verwendete Literatur alphabetisch aufzulisten ist, und eine Gliederung voranzustellen. Am Schluss der Arbeit ist diese zu unterschreiben. Ein Abkürzungsverzeichnis ist, soweit übliche Abkürzungen verwendet werden, nicht erforderlich.

Abgabe der Hausarbeit:

Spätestens am Dienstag, dem 10. April 2007 von 13.30 bis 15.00 Uhr oder postalisch mit Poststempel vom gleichen Tag; Freistempler, Paketbriefe, Fax, E-Mail oder das Einwerfen der Arbeit in den Hausbriefkasten des Fachbereichs sind unzulässig.